

Leitfaden für Studierende mit Behinderung/ chronischer Er- krankung



Liebe Studierende!

Studieren soll in Koblenz allen dazu Berechtigten möglich sein. Daher ist es uns ein Anliegen, gerade auch Menschen mit Beeinträchtigungen und chronischen Krankheiten vor, während und nach ihrem Studium zu unterstützen, Nachteile auszugleichen und Barrieren abzubauen.

Das Netzwerk Studium und Behinderung/ chronische Erkrankung beschäftigt sich mit der Verbesserung der Situation von Menschen mit Einschränkungen an unseren Hochschulen. Beauftragte und Arbeitskreis-Mitwirkende haben sich unter anderem zur Aufgabe gemacht, diesen Leitfaden, speziell zu diesem Thema zu erstellen.

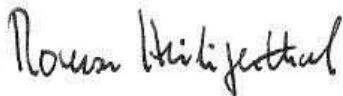
Sie finden in dieser Broschüre als spezifisch Betroffene alle wissenswerte Informationen zu den vielfältigen Unterstützungsangeboten, insbesondere innerhalb der Hochschulen.

Dazu gehören z.B. Antworten auf Fragen zur Mobilität ebenso wie Angaben zu Studien- und Finanzierungshilfen. Des Weiteren finden Sie Adressen und Anlaufstellen

samt AnsprechpartnerInnen vom Studierendensekretariat angefangen bis zum Akademischen Auslandsamt.

Kurzum: Der nun vorliegende Leitfaden enthält wertvolle Hinweise zur Erleichterung der Organisation Ihres Studienalltags sowie Möglichkeiten zum Nachteilsausgleich.

Wir bedanken uns bei den InitiatorInnen und AutorInnen dieser Informationsbroschüre und freuen uns auf eine breite Resonanz.

A handwritten signature in black ink, reading "Roman Heiligenthal". The script is cursive and somewhat stylized.

Prof. Dr. Roman Heiligenthal,
Präsident der Universität Koblenz-Landau

A handwritten signature in black ink, reading "I. Henzler". The script is cursive and somewhat stylized.

Prof. Ingeborg Henzler,
Präsidentin der Fachhochschule Koblenz

| | |
|--|-----------|
| Vorwort | 1 |
| 1. Organisation des Studienalltags | 3 |
| 1.1 Wohnen | 3 |
| 1.2 Mobilität | 3 |
| 1.2.1 Parkplätze..... | 3 |
| 1.2.2 Öffentliche Verkehrsmittel..... | 4 |
| 1.3 Spezifische Unterstützungsangebote..... | 5 |
| 1.3.1 Persönliche Assistenz..... | 5 |
| 1.3.2 Technische Hilfsmittel | 6 |
| 1.4 Verschiedene Anlaufstellen der Hochschulen | 7 |
| 1.4.1 Beauftragte für Menschen mit Behinderung/ chronischer Erkrankungen | 7 |
| 1.4.2 Studierendenwerk Koblenz/ Psychosoziale Beratungsstelle..... | 9 |
| 1.4.3 Studierendensekretariat..... | 12 |
| 1.5 Diverses | 15 |
| 2. Finanzierung des Studiums | 17 |
| 2.1 BAföG..... | 18 |
| 2.1.1 Beantragung | 18 |
| 2.1.2 BAföG bei krankheitsbedingter Studienunterbrechung für länger als drei Monate | 19 |

| | |
|--|-----------|
| 2.1.3 Nachteilsausgleiche beim BAföG für Studierende mit Behinderung/ chronischer Erkrankung | 20 |
| 2.2 Stipendien | 27 |
| 2.2.1 Katholische Hochschulgemeinde | 31 |
| 2.3 Pflege und Assistenz | 31 |
| 2.3.1 Pflegeversicherung | 31 |
| 2.3.2 Persönliches Budget | 32 |
| 2.3.3 Landespflegegeld und Landesblindengeld .. | 34 |
| 2.4 Leistungen aus SGB II und XII..... | 36 |
| 2.4.1 Hilfen zur Pflege | 36 |
| 2.4.2 Mehrbedarf | 36 |
| 2.5 Leistungen der Eingliederungshilfe | 39 |
| 2.6 Bildungskredit..... | 40 |
| 3. Nachteilsausgleich..... | 42 |
| 3.1 Nachteilsausgleiche bei Prüfungen und Studienleistungen..... | 43 |
| 3.1.1 Gesetzlicher Rahmen nach dem Hochschulrahmengesetz (HRG) | 43 |
| 3.1.2 Anpassung der Prüfungs- und Studienordnung | 46 |
| 3.1.3 Allgemeine Voraussetzungen | 46 |
| 3.1.4 Beispiele für Nachteilsausgleiche..... | 46 |
| 3.1.5 Prüfungsrücktritt..... | 48 |

| | |
|--|-----------|
| 3.2 Studienzeitverlängerung durch Auswirkungen einer Behinderung/ chronischer Erkrankung | 49 |
| 3.2.1 Langzeitstudiengebühren/ Studienkontenmodelle | 49 |
| 3.3 Schwerbehindertenausweis | 52 |
| 3.3.1 Beantragung | 52 |
| 3.3.2 Merkzeichen im Ausweis | 53 |
| 3.3.3 Nachteilsausgleiche mit Ausweis für Menschen mit Schwerbehinderung..... | 54 |
| 3.3.4 Nachteilsausgleiche ohne Ausweis für Menschen mit Schwerbehinderung..... | 55 |
| 3.4 Sonstige Nachteilsausgleiche..... | 55 |
| 3.4.1 Beispiele für Nachteilsausgleiche im Bereich der Mobilität..... | 56 |
| 3.4.2 Beispiele für Nachteilsausgleiche im Bereich des Finanziellen..... | 58 |
| 4. Auslandsstudium | 61 |
| 4.1 Barrierefreies Studium im Ausland..... | 64 |
| 4.2 Finanzierung..... | 64 |
| 4.2.1 Allgemeiner Lebensunterhalt | 65 |
| 4.2.2 Behinderungsbedingter Mehrbedarf | 69 |
| Impressum | 73 |

Vorwort

Liebe Studierende,

wir freuen uns, Sie an den Koblenzer Hochschulen begrüßen zu dürfen.

Der vorliegende Leitfaden soll Ihnen die Organisation des Studienalltags erleichtern und enthält nützliche Informationen rund um das StudentInnen - Leben in Koblenz.

Derzeit wird kontrovers diskutiert, wie man Menschen „mit Behinderung“, „Beeinträchtigung“, „chronischer Erkrankung“ etc. politisch korrekt bezeichnet oder ob es überhaupt eine spezielle Bezeichnung geben muss. Wichtiger als die Bezeichnung ist uns jedoch die Grundhaltung, jeden Menschen mit Würde und Respekt zu begegnen und allen Menschen das höchstmögliche Maß an Selbstbestimmung und gesellschaftlicher Teilhabe zu ermöglichen.

Im Leitfaden sprechen wir von Menschen mit Behinderung, um zum einen den Menschen in den Vordergrund zu stellen und zum anderen deutlich zu machen, dass Menschen heute immer noch be-, und gehindert werden ein selbstbestimmtes Leben in der Mitte der Gesellschaft

zu führen.

Wir hoffen, dass dieser Leitfaden hilfreich für Sie ist und wünschen Ihnen viel Spaß und Erfolg bei Ihrem Studium!

Mit herzlichen Grüßen Ihr Team vom Netzwerk "Studium mit Behinderung/ chronischer Erkrankung".

Die Mitglieder des Teams sind:

Die Behindertenbeauftragten der Universität und der Fachhochschule, die Psycho-Soziale Beratungsstelle des Studierendenwerks, die entsprechenden Referate der Asten (Studentische VertreterInnen im allgemeinen Studierenden Ausschuss), die Studentinnen Jeanette Eberhardt, Sarah Yomba und Miriam Seif.

1. Organisation des Studienalltags

Um Ihnen den Studienalltag zu erleichtern, finden Sie im Folgenden einige Tipps für Ihr Studium in Koblenz.

1.1 Wohnen

Für behinderte Studierende bietet das Studierendenwerk speziell zugeschnittene Zimmer oder Appartements.

- <http://www.studentenwerk-koblenz.de/>
(Link „Wohnanlagen“)

Außerdem finden Sie im Internet eine Liste der Koblenzer Wohnheime für Studierende:

- <http://www.study-in-koblenz.de/wiki/Wohnen>

1.2 Mobilität

Im Folgenden wird auf die Parksituation und die öffentlichen Verkehrsmittel in Koblenz und Umgebung eingegangen.

1.2.1 Parkplätze

Parkhäuser in der Koblenzer-City mit ausgewiesenen Behindertenparkplätzen und Preisangaben:

- <http://www.marktplatz-koblenz.de/parkhaeuser.html>
- http://www.gratisparken.de/rheinland_pfalz/koblenz/innenstadt/

1.2.2 Öffentliche Verkehrsmittel

Zur Uni Metternich fahren die Linien 5/15 sowie die Linie 20, zum Campus Koblenz der FH die Linien 2/12. Zum Campus Höhr-Grenzhausen fahren Sie mit der Linie 8 bis Vallendar und steigen dann um in die Linie 7.

Von Koblenz nach Remagen (RheinAhrCampus) fahren Sie am Besten mit dem Zug, welcher mehrmals stündlich fährt. Vom Bahnhof in Remagen fahren (bisher unregelmäßig) Busse der Linien 851 oder 853 zur Fachhochschule.

Aktuelle Fahrpläne finden Sie unter:

- **Koblenzer Verkehrsverbund Kevag:**
<http://www.kevag.de/>
- **Verkehrsverbund Rhein-Mosel:**
<http://www.rmv-bus.de>
- **Deutsche Bahn:**
<http://www.bahn.de>

oder Sie besorgen sich das aktuelle Fahrplanbuch (für 1 Euro) am Info-Zentrum der KEVAG (Haltestelle Löhr-Center, neben dem Haupteingang).

Mobilitätsservice der Deutschen Bahn:

- <http://www.bahn.de> (Button Services → Mobilitätsservice online buchen)

1.3 Spezifische Unterstützungsangebote

Um Ihnen ein selbstständiges Leben zu ermöglichen, möchten wir Sie im Folgenden über mögliche Dienstleistungen und Hilfsmittel informieren.

1.3.1 Persönliche Assistenz

Eine Persönliche Assistenz ermöglicht es Menschen mit Behinderung, ein unabhängiges und selbstbestimmtes Leben zu führen. Die Assistenz umfasst sowohl Pflege, als auch Hilfe bei allen anderen Verrichtungen des täglichen Lebens. Finanziert werden kann die Persönliche Assistenz durch das Persönliche Budget → siehe Punkt 3.3.2.

- **Assistenz im Leben:**
<http://www.assistentz-im-leben.de/>
- **Selbstbestimmte Assistenz:**
<http://www.stellenmarkt-sba.de/>
- **Assistenz:**
<http://www.assistentz.org>
- **Interessenvertretung Selbstbestimmt Leben in Deutschland e.V.:**
<http://www.isl-ev.de> (Button Schwerpunkt → Persönliche Assistenz)
- **Forum selbstbestimmter Assistenz behinderter Menschen e.V.:** <http://www.forsea.de/>
- **Zentrum für selbstbestimmtes Leben behinderter Menschen Mainz e.V.:** <http://www.zsl-mz.de/>

1.3.2 Technische Hilfsmittel

Beispiele für Hilfsmittel sind Hörgeräte, Tonbandgeräte für Blinde oder spezielle Schreibmaschinen.

Kostenträger für die Finanzierung von Hilfsmitteln können Krankenkassen oder Sozialhilfeträger sein.

- **Hilfsmittel für Behinderte:**
<http://www.hilfsmittel-scout.de/>

- **Eingliederungshilfeverordnung:**

http://bundesrecht.juris.de/bshg_47v/index.html

1.3.3 Betreuungsdienste

- **Der Kreis- Club Behinderter und ihrer Freunde e.V.:** <http://www.der-kreis-cbf.de/>
- **Lebenshilfe:** <http://www.lebenshilfe-koblenz.de/>
(Betreuung und Assistenz)

1.4 Verschiedene Anlaufstellen der Hochschulen

Im Folgenden werden die wichtigsten AnsprechpartnerInnen für verschiedene Studienangelegenheiten vorgestellt.

1.4.1 Beauftragte für Menschen mit Behinderung/ chronischer Erkrankungen

Beauftragte der Fachhochschule für Menschen mit Behinderung/ chronischer Erkrankung sorgen innerhalb der Hochschule (insbesondere im Kontakt mit der Hochschulleitung und den einzelnen Fachbereichen) für die Unterstützung und den Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderung.

Uni Koblenz-Landau:

Jutta Luetjen-Menk, Dipl.-Päd., Dipl.-Soz.päd. (FH)

Universitätsstraße 1

56070 Koblenz-Metternich

Raum: C 133

Tel.: 0261/ 287-1824

E-Mail: luetjen@uni-koblenz.de

FH Koblenz- Standort Koblenz/ Höhr-Grenzhausen:

Prof. Dr. Armin Schneider

Konrad-Zuse-Straße 1

56075 Koblenz-Karthause

Raum: J 111

Tel.: 0261/ 9528-208

E-Mail: schneider@fh-koblenz.de

➤ www.fh-koblenz.de/schneider

FH Koblenz- Standort Remagen:

Prof. Dr. Wolfgang Beudels

Konrad-Zuse-Straße 1

56075 Koblenz-Karthause

Raum: J 112

Tel.: 0261/ 9528-205

E-Mail: beudels@rheinahrcampus.de

1.4.2 Studierendenwerk Koblenz/ Psychosoziale Beratungsstelle

Studierendenwerk Koblenz:

Auftrag der Studierendenwerke ist die wirtschaftliche und soziale Betreuung sowie die gesundheitliche und kulturelle Förderung der Studierenden.

Uni Koblenz-Landau/ FH Koblenz- Standort Koblenz/ Höhr-Grenzhausen:

Anstalt des öffentlichen Rechts

Universitätsstraße 1

56070 Koblenz-Metternich

Tel.: 0261/ 287-1100

Fax: 0261/ 287-1101

E-Mail: welcome@studierendenwerk-koblenz.de

➤ <http://www.studierendenwerk-koblenz.de>

Psychosoziale Beratungsstellen:

Andrea Porz und Frank Steffens sind die/ der AnsprechpartnerIn der hochschulübergreifenden Psychosozialen Beratungsstelle des Studierendenwerkes Koblenz. Angesprochen werden können beispielsweise Stu-

dienschwierigkeiten, Lern- und Arbeitsstörungen, Stressbewältigung und Prüfungsangst, Ablösekonflikte, Identitätsprobleme, Suchtverhalten und andere Themen, die für Sie wichtig sind.

Andrea Porz, Dipl.-Soz.-Pädagogin

PSB Studierendenwerk an der FH

Konrad-Zuse-Straße 1

56075 Koblenz-Karthause

Raum: HU 17

Tel: 0261/ 9528-172

E-Mail: porz@fh-koblenz.de

Frank Steffens, Dipl.-Sozialarbeiter

PSB an der Universität

Universitätsstraße 1

56070 Koblenz-Metternich

Raum: MD 103

Tel.: 0261/ 287-1116

E-Mail: frank.steffens@studierendenwerk-koblenz.de

PSB Studierendenwerk am RheinAhrCampus in Remagen

Südallee 2

53424 Remagen

Raum: E006

Tel.: 02642/ 932-391

E-Mail: frank.steffens@studierendenwerk-koblenz.de

und porz@fh-koblenz.de

Serviceangelegenheiten Studierendenwerk Koblenz

Uni Koblenz:

Universitätsstraße 1

56070 Koblenz-Metternich

Raum 111

Tel.: 0261/ 287-1118

RheinAhrCampus Remagen:

Raum: E004

Südallee 2

53424 Remagen

Tel.: 02642/ 932-295

1.4.3 Studierendensekretariat

Aufgaben des Studierendensekretariats sind die Einschreibungen bzw. Rückmeldungen der Studierenden, die Ausstellung von Studierendenausweisen und Immatrikulationsbescheinigungen sowie die Führung von Studienkonten.

Uni Koblenz-Landau:

Studierendensekretariat der Universität Koblenz

Universitätsstraße 1

56070 Koblenz-Metternich

Tel.: 0261/ 287-0

Fax: 0261/ 375-24

- <http://www.uni-koblenz-landau.de/verwaltung/abt-3/ref-k301-studierendensekretariat>

FH Koblenz-Standort Koblenz/ Höhr-Grenzhausen:

Fachhochschule Koblenz

Studierendensekretariat

Konrad-Zuse-Straße 1

56075 Koblenz-Karthause

Tel.: 0261/ 9528-528

Eine ausführliche Liste der Telefonnummern aller MitarbeiterInnen finden Sie unter.

- <http://www.fh-koblenz.de> (Button Hochschule → Studierendensekretariat → Zuständigkeiten)

FH Koblenz-Standort Remagen

Fachhochschule Koblenz

Studierendensekretariat des Rhein-Ahr-Campus

Südallee 2

53424 Remagen

Tel.: 02642/ 932-145

oder

Tel.: 02642/ 932-168

- <http://www.rheinahrcampus.de> (Button Studierende → Studierendensekretariat)

1.4.4 AStA

Der AStA ist die erste Anlaufstelle für Studierende bei Problemen im Studienalltag, bei Beratungsbedarf und für alle, die den Studienalltag aktiv gestalten wollen - sei es politisch, kulturell oder in Bezug auf verschiedene Veranstaltungen.

Uni Koblenz-Landau:

AStA der Universität Koblenz-Landau

Universitätsstraße 1

56070 Koblenz-Metternich

Tel. 0261/ 287-1667

E-Mail: asta@uni-koblenz.de

FH Koblenz-Standort Koblenz/ Höhr-Grenzhausen:

AStA Fachhochschule Koblenz

Konrad-Zuse-Straße 1

56075 Koblenz-Karthause

Tel.: 0261/ 56-634

E-Mail: asta@fh-koblenz.de

FH Koblenz-Standort Remagen:

AStA des Standort Remagen

Südallee 2

53424 Remagen

Tel.: 02642/ 932-185

E-Mail: internet@asta-remagen.de

1.5 Diverses

Sport:

- **Allgemeiner Hochschulsport:**
<http://www.uni-koblenz.de/~ahs/>
- **Behinderten- und Rehabilitationssport-
Verband Rheinland-Pfalz e.V.:** <http://www.bsv-rlp.de/DesktopDefault.aspx>

Förderung für Studentinnen mit Behinderung:

- **Hildegardis-Verein e.V.:**
<http://www.mentoring-projekt.de>

Tipp in Sachen Bildung und Gleichstellung:

- **Club Behinderter und ihrer Freunde e.V.:**
<http://www.cebeef.com/home.html>

2. Finanzierung des Studiums

Um die anfallenden laufenden Kosten für Lebensunterhalt und Ausbildung, die während des Studiums anfallen, decken zu können, können Studierende Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) beziehen, wenn nicht genügend eigene Mittel zur Verfügung stehen.

Der Leistungsbezug nach den Sozialgesetzbüchern II (Grundsicherung für Arbeitssuchende) und XII (Sozialhilfe) ist in der Regel für Studierende ausgeschlossen. Es gibt jedoch auch hier Ausnahmefälle in der Anspruchsberechtigung besteht, auf die später noch näher eingegangen werden soll.

Für Unterhaltskosten, die nicht ausbildungsbedingt entstehen, wie zum Beispiel durch Behinderung (...), können Leistungen gewährt werden.

Außerdem besteht die Möglichkeit, Stipendien und Bildungskredite des Bundes zur Finanzierung des Studiums zu beantragen.

Auf den folgenden Seiten haben wir Ihnen die wichtigsten Informationen zum Thema „Finanzierung des Studiums“ zusammengestellt.

2.1 BAföG

Das BAföG wird den Studierenden bis zum Erreichen der Förderungshöchstdauer als Teilzuschussförderung gewährt, das heißt die Hälfte der Leistungen wird als zinsloses Darlehen bewilligt, die andere Hälfte als nicht zurückzuzahlender Zuschuss.

Voraussetzung für den Bezug von Leistungen nach dem BAföG ist, dass der Lebensunterhalt nicht aus eigenen Mitteln voll gedeckt werden kann, auch nicht durch das Einkommen des Ehegatten/ der Ehegattin, der Eltern oder durch sonstige Kostenträger.

Mehraufwendungen, die durch eine Behinderung bedingt sind, können nach dem BAföG nicht berücksichtigt werden.

2.1.1 Beantragung

Beantragt werden kann BAföG im für die jeweilige Hochschule zuständigen Amt für Ausbildungsförderung. Die Adressen für die Fachhochschule Koblenz/ Remagen und Universität Koblenz-Landau finden Sie im Anschluss an diesem Kapitel.

Amt für Ausbildungsförderung

Es ist sinnvoll, den Antrag auf BAföG schon jeweils ca. zwei Monate vor Semesterbeginn zu stellen, damit er noch rechtzeitig bearbeitet werden kann.

2.1.2 BAföG bei krankheitsbedingter Studienunterbrechung für länger als drei Monate

Wird das Studium auf Grund von Krankheit oder Schwangerschaft für länger als drei Monate unterbrochen, wird die Ausbildungsförderung nach dem BAföG für längstens drei Monate weiter bezahlt. (§15 Abs. 2a BAföG).

Es ist sinnvoll, sich vom Studium beurlauben zu lassen, wenn davon ausgegangen werden kann, dass die Unterbrechung des Studiums wegen Krankheit oder Schwangerschaft länger als drei Monate andauert. Dann ist es nämlich möglich, bei Bedarf Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Sozialgesetzbuch XII zu beantragen.

Wichtig ist, das BAföG-Amt im Falle einer länger als drei Monate dauernden Unterbrechung des Studiums, von den Umständen in Kenntnis zu setzen, denn BAföG wird nur für Zeiträume gezahlt, in denen man tatsächlich einer Ausbildung nachgeht. Versäumt man es, das BAföG-Amt in Kenntnis zu setzen und bezieht trotz längerer Un-

terbrechung des Studiums weiterhin Ausbildungsförderung, kann es zu einer Rückzahlungsforderung kommen.

2.1.3 Nachteilsausgleiche beim BAföG für Studierende mit Behinderung/ chronischer Erkrankung

Es gibt einige Sonderregelungen für Studierende mit Behinderung/ chronischer Erkrankung, die behinderungsbedingte Nachteile ausgleichen sollen.

Im Folgenden sollen diese Regelungen für die Nachteilsausgleiche erläutert werden.

a. Zusätzlicher Härtefreibetrag bei der Einkommensberechnung der Eltern/ der/des Ehegatten/in

Wenn die/der AntragstellerIn durch Vorlage eines Schwerbehindertenausweises eine Behinderung nachweisen kann, wird diese als ‚besondere Härte‘ anerkannt und in der Einkommensermittlung der Eltern berücksichtigt. So kann nach §25 Abs. 6 BAföG bei der Einkommensermittlung ein zusätzlicher Härtefreibetrag gewährt werden. Interessant zu wissen ist, dass nicht nur eine Behinderung des/der Antragstellers/Antragstellerin berücksichtigt werden kann, sondern auch die eines

Elternteils oder eines anderen unterhaltsberechtigten Familienmitglieds.

Wichtig: Diesbezügliche Anträge müssen *rechtzeitig* und auf jeden Fall *vor Ende des Bewilligungszeitraumes* beim Amt für Ausbildungsförderung gestellt werden.

b. Zusätzlicher Vermögensfreibetrag für den/die LeistungsbezieherIn

Jedem/jeder Auszubildenden steht grundsätzlich ein Vermögensfreibetrag von 5.200 Euro zu. Zur Vermeidung unbilliger Härten kann dieser Betrag erhöht und anrechnungsfrei bleiben.

Von einer Härte wird unter anderem dann gesprochen, wenn das Vermögen dazu dienen soll, die Folgen einer körperlichen oder seelischen Behinderung zu mildern.

c. Ausbildungsförderung über die Förderungshöchstdauer hinaus

Jeder Studiengang legt die Dauer der Regelstudienzeit fest, nach welcher sich auch die maximale Dauer der Ausbildungsförderung richtet. Es ist aber unter bestimmten Bedingungen möglich,

dass Studierende auch noch über die Förderungshöchstdauer (also die Regelstudienzeit) hinaus Ausbildungsförderung erhalten. Eine Verlängerung der Förderungshöchstdauer kann zum Beispiel beim Vorliegen einer Behinderung bewilligt werden, wenn die Behinderung nachweislich den ursächlichen Grund für die Studienverzögerung darstellt. Ein weiterer Grund kann eine Verzögerung des Studiums durch Krankheit sein. Wer einen Antrag auf Verlängerung der Förderung stellen möchte, muss dies rechtzeitig erledigen, unbedingt vor Ende des aktuellen Bewilligungszeitraums.

d. Besonderheiten bei der Darlehensrückzahlung

In der Regel müssen ehemalige Bafög-BezieherInnen fünf Jahre nach Ende des Leistungsbezugs beginnen, die Darlehenssumme zurückzuzahlen, meist in Form von Raten. Es gibt Möglichkeiten, von der Rückzahlung freigestellt zu werden, wenn das Einkommen eine bestimmte monatliche Summe nicht übersteigt. Bafög-EmpfängerInnen mit Behinderung/chronischer

Erkrankung können für sich einen zusätzlichen Härtefreibetrag geltend machen, wenn sie erhöhte behinderungsbedingte Aufwendungen haben. Das heißt, der monatliche Freibetrag, bis zu dem man von der Rückzahlungspflicht freigestellt wird, erhöht sich.

e. Leistungsbezug nach Fachrichtungswechsel nach Auftreten einer Behinderung/chronischer Erkrankung

Ein Fachrichtungswechsel kann in einigen Fällen dazu führen, den Anspruch auf BAföG zu verlieren, besonders wenn er erst nach Beginn des vierten Semesters stattfindet. Bis zum vierten Semester hat jede/r StudentIn die Möglichkeit, trotz Studiengangwechsel den Anspruch auf BAföG zu behalten, wenn zum Beispiel ein Eignungsmangel für das bisherige Studium oder ein Neigungswandel erkannt wird. Nach Beginn des vierten Semesters gilt: Wer unabweisbare Gründe nachweisen kann, dass das bisherige Studium nicht mehr fortgesetzt werden kann, zum Beispiel durch eine plötzlich auftretende Behinderung, Erkrankung oder Allergie, die den angestrebten Be-

ruf oder das bisherige Studium nicht mehr möglich machen, kann auch dann weiterhin den Anspruch auf Bafög behalten.

f. Erhöhung der Altersgrenze bei Studienbeginn in Ausnahmefällen

In der Regel kann Bafög nur gezahlt werden, wenn das Studium vor Vollendung des 30. Lebensjahres begonnen wird. Eine Erhöhung der Altersgrenze ist allerdings möglich, wenn zum Beispiel ein Studium auf Grund von Behinderung oder Krankheit notwendig wird oder eine Behinderung oder Krankheit ein Hinderungsgrund für den rechtzeitigen Studienbeginn darstellt. Wichtig ist hierbei, dass das Studium in diesen Fällen unverzüglich nach Wegfall der Hinderungsgründe oder nach Eintritt der Bedürftigkeit begonnen wird.

Wenn Sie sich mehr Informationen zum Thema BAföG einholen möchten und bei Fragen in Einzelfällen, wenden Sie sich am Besten direkt an das zuständige Amt für Ausbildungsförderung. Bei Bedarf und vorheriger Ver-

einbarung das Amt auch die Kosten für eine/n GebärdendolmetscherIn übernimmt.

BAföG-Anträge und mehr Informationen zum Thema BAföG finden Sie im Internet:

- <http://www.bafög.bmbf.de>

Uni Koblenz-Landau:

Universität Koblenz-Landau

Amt für Ausbildungsförderung

Universitätsstraße 1

56070 Koblenz-Metternich

Tel.: 0261/ 287-0

Fax: 0261/ 375-24

- <http://www.uni-koblenz-landau.de/verwaltung>
(Button Verwaltung in Koblenz → Förderung nach dem BAföG in Koblenz)

BAföG- und Sozialberatung:

Eva Raschke und Guido Günter

Universitätsstraße 1

56070 Koblenz-Metternich

Raum: C222

Tel.: 0261/ 287-1665

E-Mail: soziales@uni-koblenz.de

- <http://www.uni-koblenz.de/~soziales/>

FH Koblenz-Standort Koblenz/ Höhr-Grenzhausen:

Fachhochschule Koblenz

Amt für Ausbildungsförderung

Konrad-Zuse-Straße 1

56075 Koblenz-Karthause

Jeder Studiengang hat jeweils eigene AnsprechpartnerInnen. Die Telefonnummern finden Sie im Internet unter:

- <http://www.fh-koblenz.de> (Button Campus Koblenz → Studium → Amt für Ausbildungsförderung)

BAföG- und Sozialberatung:

Rolf Knieper
Konrad-Zuse-Straße 1
56075 Koblenz-Karthause
Tel.: 0261/ 566-72

FH Koblenz-Standort Remagen:

Fachhochschule Koblenz
Standort Remagen
Amt für Ausbildungsförderung
Südallee 2
53424 Remagen

Jeder Studiengang hat jeweils eigene AnsprechpartnerInnen. Die Telefonnummern finden Sie im Internet unter:

- <http://www.rheinahrcampus.de/Bafog-Amt.1593.0.html>

2.2 Stipendien

Eine weitere und zusätzliche Möglichkeit zur Finanzierung des Studiums sind Stipendien für Studierende, welche allerdings selten ausreichen, um allein durch diese

die während der Ausbildung anfallenden Kosten bezahlen zu können. Träger von Stipendien sind meist Kirchen, Stiftungen, Parteien oder Gewerkschaften. Einige Stiftungen unterstützen gezielt ganz besondere Personengruppen.

Die Auswahlkriterien für StipendienbezieherInnen sind unterschiedlich. Teilweise werden einzelne Studierende dafür vorgeschlagen oder man muss sich selbst um ein Stipendium bewerben. Voraussetzung für ein Stipendium ist bei fast allen Trägern eine überdurchschnittliche Begabung des Bewerbers, der Bewerberin Häufig wird bei der Auswahl auch auf besonderes soziales oder gesellschaftliches Engagement geachtet.

Informationen hierzu findet man am Besten im Internet und fragt Einzelheiten direkt bei den Stipendiengebern nach.

Eine große Rolle bei der Förderung besonders begabter Studierender spielen die bundesweit tätigen Begabtenförderungswerke. Hier können Studierende nicht nur finanzielle, sondern auch ideelle Förderung erhalten.

Die größten Förderwerke in Deutschland sind folgende:

- **Bundesstiftung Rosa Luxemburg:**
<http://www.bundesstiftung-rosa-luxemburg.de>
- **Cusanuswerk:**
<http://www.cusanuswerk.de>
- **Evangelisches Studienwerk e.V. Villigst:**
<http://www.evstudienwerk.de>
- **Friedrich-Ebert-Stiftung:**
<http://www.fes.de>
- **Friedrich-Naumann-Stiftung:**
<http://www.fnst.de>
- **Hanns-Seidel-Stiftung:**
<http://www.hss.de>
- **Hans-Böckler-Stiftung:**
<http://www.boeckler.de>
- **Heinrich-Böll-Stiftung:**
<http://www.boell.de>
- **Konrad-Adenauer-Stiftung:**
<http://www.kas.de>
- **Stiftung der Deutschen Wirtschaft, Studienförderwerk Klaus Murmann:**
<http://www.sdw.org>
- **Studienstiftung des Deutschen Volkes:**
<http://www.studienstiftung.de>

Studierende mit Behinderung/ chronischer Erkrankung können beim Bewerbungsverfahren und der Leistungsberechnung auch hier Nachteilsausgleichsregelungen in Anspruch nehmen. Weitere Informationen hierzu erhält man am Besten direkt bei den einzelnen Stipendienggebern.

Außerdem gibt es einige kleinere Stiftungen, deren Anliegen speziell die Förderung von Studierenden mit Behinderung/ chronischer Erkrankung ist. Es lohnt sich auf jeden Fall die Recherche im Internet.

Zu diesen speziellen Stiftungen zählen beispielsweise:

➤ **Georg-Gottlob-Stiftung:**

<http://www.gottlob-stiftung.de>

(hier werden allerdings nur körperbehinderte und chronisch kranke Studierende gefördert, nicht blinde oder gehörlose Studierende)

➤ **Paul und Charlotte Kniese - Stiftung:**

Berlin, Tel.: 030/ 795 92 30, Fax: 030/796 86 00

➤ **Dr. Willy Rebelein Stiftung:**

Bauvereinstraße 10-12, 90489 Nürnberg, Tel.: 0911 / 5960-292

2.2.1 Katholische Hochschulgemeinde

Die Katholische Hochschulgemeinde bietet Unterstützung und gibt Informationen die für die Beantragung kirchlicher Stipendien nützlich sein können. Terminvereinbarung unter folgender Internetseite:

- <http://www.khg-koblenz.de/index.php?vid=42>

2.3 Pflege und Assistenz

Viele Studierende mit Behinderung/ chronischer Erkrankung müssen zusätzlich zum Studium ihre Pflege und persönliche Assistenz im Alltag organisieren.

Es gibt verschiedene Formen, wie dies geregelt werden kann.

2.3.1 Pflegeversicherung

Zum einen können Leistungen aus der Pflegeversicherung geltend gemacht werden, wenn der/die Studierende Hilfe bei gewöhnlichen und immer wiederkehrenden Verrichtungen im täglichen Leben in erheblichem Maße für voraussichtliche mindestens sechs Monate benötigt. Zu beachten ist, dass Ansprüche auf Leistungen der Pflege nach dem Bundesversorgungsgesetz oder der gesetzlichen Unfallversicherung vorrangig sind.

Die Leistungen der Pflegeversicherung sollen dazu dienen, Studierende mit Behinderung/ chronischer Erkrankung in den Bereichen der Körperpflege, Ernährung, Mobilität und hauswirtschaftlichen Aufgaben zu unterstützen. Die Sach- und Geldleistungen unterscheiden sich je nach Pflegestufe und werden einkommens- und vermögensabhängig erbracht.

Es gibt verschiedene denkbare Leistungsarten der Pflegeversicherung, so können beispielsweise Leistungen sowohl für die häusliche Pflege als auch für die (teil-)stationäre Pflege erbracht werden. Nähere Informationen können am Besten direkt bei der Pflegeversicherung eingeholt werden.

Eine besondere Art, Pflegeleistungen zu beziehen, stellt das Persönliche Budget dar.

2.3.2 Persönliches Budget

Seit dem 01. Januar 2008 haben Menschen mit Behinderung einen Rechtsanspruch auf ein Persönliches Budget. Anstatt Sach- oder Dienstleistungen zur Teilhabe direkt bei den Rehabilitationsträgern zu erhalten, können sie sich das Budget auszahlen lassen. Mit dem ausgezahlten Betrag können die BudgetnehmerInnen anschließend eigenverantwortlich und selbstständig Leistungen

bei verschiedenen Trägern „einkaufen“. So haben sie die Möglichkeit, selbst zu entscheiden, welche Hilfen für sie am Besten sind und wer ihnen welche Leistung zu welchem Zeitpunkt erbringen soll.

Folgende Leistungen können zum Beispiel in Form eines Persönlichen Budgets abgedeckt werden:

- Leistungen der Pflegeversicherung und Sozialhilfe
- Leistungen der Krankenkasse
- Leistungen der begleitenden Hilfen im Arbeitsleben (z.B. Assistenzen, Hilfen zur Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben etc.)

Leistungsberechtigt ist jeder Mensch mit Behinderung oder von Behinderung bedrohte Mensch, unabhängig von der Schwere der Behinderung.

Um das Persönliche Budget zu erhalten, ist ein Antrag beim Leistungsträger erforderlich. Der Antrag kann also beispielsweise bei der Krankenkasse, der Pflegekasse, dem Rentenversicherungsträger, dem Unfallversicherungsträger, dem Jugendhilfeträger, dem Sozialhilfeträger, dem Integrationsamt oder auch bei der Agentur für Arbeit gestellt werden.

Außerdem gibt es speziell eingerichtete Servicestellen in jedem Kreis, bzw. jeder kreisfreien Stadt, bei denen der Antrag gestellt werden kann.

➤ **Gemeinsame Servicestellen:**

<http://www.reha-servicestellen.de/>

➤ **Persönliches Budget:**

<http://www.bmas.de/> (Button Teilhabe behinderter Menschen → Rubrik Teilhabe behinderter Menschen im Überblick)

2.3.3 Landespflegegeld und Landesblindengeld

Landespflegegelder sollen den behinderungsbedingten Mehrbedarf ausgleichen und werden einkommens- und vermögensunabhängig gezahlt, wobei Pflegeversicherungsleistungen angerechnet werden.

Für den Bezug von Pflegegeld ist es erforderlich, einen Antrag bei der Kreisverwaltung beziehungsweise der Verwaltung der kreisfreien Stadt des gewöhnlichen Aufenthaltes zu stellen.

Blinde oder ihnen gleichgestellte Personen können Landesblindengeld beziehen. Auch hierfür muss ein Antrag bei der zuständigen Kreis- oder Stadtverwaltung gestellt werden. Das Blindengeld wird, wie das Landespflege-

geld, unabhängig von Einkommen und Vermögen berechnet → siehe Punkt 4.4.2.

Stadtverwaltung Koblenz

Gymnasialstraße 2

56068 Koblenz

Tel.: 0261-129-0

E-Mail: poststelle@stadt.koblenz.de

Verbandsgemeindeverwaltung Höhr-Grenzhausen

Rathausstraße 48

56203 Höhr-Grenzhausen

Tel.: 02624/ 1040

Fax: 02624/ 10489

E-Mail: poststelle@hoehr-grenzhausen.de

Stadtverwaltung Remagen

Bachstraße 2

53424 Remagen

Tel.: 02642-2010

Fax: 02642-20127

E-Mail: stadtverwaltung@remagen.de

2.4 Leistungen aus SGB II und XII

Im Folgenden wird auf mögliche Leistungsbezüge aus SGB II und XII eingegangen.

2.4.1 Hilfen zur Pflege

Wird ein täglicher Pflegebedarf nicht durch die Pflege- oder Unfallversicherung oder nach dem Bundesversorgungsgesetz gedeckt, kann dieser bei nicht ausreichendem Einkommen oder Vermögen eventuell durch Leistungen aus dem SGB XII gedeckt werden, wenn es um gewöhnliche und immer wiederkehrende Verrichtungen des täglichen Lebens geht. Bei erwerbsfähigen Studierenden, können Hilfen zum Lebensunterhalt nach dem SGB II bewilligt werden.

Um zu prüfen, ob Anspruch auf Leistungen besteht und bei weiteren Fragen wenden Sie sich an das Sozialamt bzw. die Agentur für Arbeit, Adresse siehe → Punkt 3.4.2.

2.4.2 Mehrbedarf

Man hat bei Bezug von Leistungen aus SGB II und SGB XII Anspruch auf einen Mehrbedarfszuschlag bis 35% des Regelsatzes, wenn man Eingliederungshilfe bezieht. Ohne Eingliederungshilfe erhält man einen Mehrbe-

darfzuschlag von 17% mit den Merkzeichen G und aG im Schwerbehindertenausweis. Unter Umständen können weitere Mehrbedarfe beantragt werden, beispielsweise für:

Kostenaufwändige Ernährung,

- Erstausstattung Wohnung/ Haushaltsgeräte und Bekleidung

Weiter Informationen im Internet unter:

- <http://www.studentenwerke.de/main/default.asp?id=06202>

Adressen der Sozialämter:

Koblenz:

Sozialamt Koblenz

Rathauspassage 2

56068 Koblenz

Tel.: 0261/ 1292-202

Fax: 0261/ 1292-200

E-Mail: sozialamt@stadt.koblenz.de

Remagen:

Kreisverwaltung Ahrweiler

Abteilung 2.4 – Soziales

Wilhelmstraße 24-30

53474 Bad Neuenahr-Ahrweiler

Auflistung der verschiedenen AnsprechpartnerInnen

finden sie unter der folgenden Internetseite:

- <http://www.kreis.aw-online.de> (Button Verwaltung
Online → Gesundheit und Soziales → Soziales)

Adressen der Arbeitsagenturen:

Koblenz:

Agentur für Arbeit Koblenz

Rudolf-Virchow-Straße 3-5

56073 Koblenz

Tel.: 01801/ 555-111

Fax: 0261/ 405-873

E-Mail: Koblenz@arbeitsagentur.de

Höhr-Grenzhausen:

Agentur für Arbeit

Geschäftsstelle Höhr-Grenzhausen

Rheinstraße 60

56203 Höhr-Grenzhausen

Tel: 01801/ 555-111

Fax: 02624/ 9405-40

E-Mail: Hoehr-Grenzhausen@arbeitsagentur.de

Remagen:

Agentur für Arbeit

Geschäftsstelle Ahrweiler

Sebastianstraße 141

53474 Ahrweiler

Tel.: 01801/ 555-111

Fax: 02641/ 9770 -60

E-Mail: Ahrweiler@arbeitsagentur.de

2.5 Leistungen der Eingliederungshilfe

Unter anderem können folgende Leistungen beim zuständigen überörtlichen Sozialhilfeträger beantragt werden (siehe: <http://www.koblenz.de> → Button Verwaltung und Politik → Aufgaben von A-Z → Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung):

- Hilfe zur Ausbildung
 - z.B. GebärdensprachdolmetscherIn, Büchergeld, Fahrtkosten, persönliche Assistenz
- Technische Hilfsmittel
- Kraftfahrzeughilfe

Weitere Informationen unter:

- <http://www.studentenwerke.de/main/default.asp?id=06404>
- Deutsches Studentenwerk: „Studium und Behinderung, Praktische Tipps und Informationen für Studieninteressierte und Studierende mit Behinderung/ chronischer Krankheit“, 6. Auflage, Berlin 2005

2.6 Bildungskredit

Unabhängig von Vermögen und Einkommen können Studierende einen zinsgünstigen Kredit erhalten. Der Antrag wird beim Bundesverwaltungsamt gestellt und wird für höchstens 12 Semester gewährt.

Weitere Informationen unter:

- <http://www.bafoeg.bmbf.de/de/110.php>
- <http://www.bva.bund.de/>

3. Nachteilsausgleich

Im gesetzlichen Sprachgebrauch stammt der Nachteilsausgleich aus §126 SGB IX (Rehabilitation und Teilhabe für Menschen mit Behinderung). In § 126 Abs.1 wird wie folgt beschrieben:

- „Die Vorschriften über Hilfen für behinderte Menschen zum Ausgleich behinderungsbedingter Nachteile oder Mehraufwendungen (Nachteilsausgleich) werden so gestaltet, dass sie unabhängig von der Ursache der Behinderung der Art oder Schwere der Behinderung Rechnung tragen“.
- **Quelle:**
http://bundesrecht.juris.de/bundesrecht/sgb_9/gesamt.pdf

Die Zielsetzung dieses Gesetzes ist die Gewährung der verschiedensten Rechte, Hilfen und Einsparungsmöglichkeiten. Diese sind als Nachteilsausgleiche für Menschen mit Behinderung/ chronischer Erkrankung aufgeführt.

Nur gegen Vorlage eines gültigen Schwerbehindertenausweises hat man einen Anspruch auf Nachteilsausgleiche.

Nachteilsausgleiche findet man z.B. im öffentlichen Personenverkehr (Freifahrt), bei der Erstattung der Rundfunkgebühren oder bei Eintrittspreisen in öffentlichen Einrichtungen.

3.1 Nachteilsausgleiche bei Prüfungen und Studienleistungen

Studierende mit Behinderung/ chronischer Erkrankung haben Anspruch auf Nachteilsausgleiche bei Prüfungen und Studienleistungen. Im Folgenden wird auf diese eingegangen.

3.1.1 Gesetzlicher Rahmen nach dem Hochschulrahmengesetz (HRG)

Bezüglich des Hochschulrahmengesetzes (HRG) haben Hochschulen dafür Sorge zu tragen, dass Studierende mit Behinderung/ chronischer Erkrankung in ihrem Studium nicht benachteiligt werden. Dies bezieht sich auch auf die Angebote der Hochschulen, die möglichst von Studierenden mit Behinderung ohne fremde Hilfe in An-

spruch genommen werden können (§2 Abs.4 Satz 2 HRG).

- **Quelle:** <http://www.gesetze-im-internet.de/hrg/index.html>

Zudem müssen die Prüfungsordnungen so gestaltet sein, dass die Belange von Studierenden mit Behinderung/ chronischer Erkrankung in ihrer Chancengleichheit berücksichtigt werden (§16 Satz 4 HRG).

Durch das Gestalten und Sicherstellen von einer angemessenen Studien- und Prüfungssituation sollen Ausgangsbedingungen gleichwertig verwirklicht und Chancengleichheit an jeder Hochschule hergestellt werden. Bei der Akkreditierung der Bachelor- und Masterstudiengängen werden die Regelungen für den Nachteilsausgleich genau geprüft.

Die Teilhabe von Studierenden mit Behinderung/ chronischer Erkrankung in Rheinland-Pfalz sind im Hochschulgesetz wie folgt verankert:

- **Allgemeine Ziele**

- § 2 Aufgaben

- (4) (...) Sie (*gemeint sind: die Hochschulen*) tragen dafür Sorge, dass Studierende mit Behinde-

rungen in ihrem Studium nicht benachteiligt werden und die Angebote der Hochschule möglichst ohne fremde Hilfe in Anspruch nehmen können.

- **Nachteilsausgleiche bei Prüfungen**

§ 26 Ordnungen von Hochschulprüfungen

(1) (...) Hängt die Einhaltung einer für die Meldung oder Ablegung einer Prüfung oder ihrer Wiederholung vorgeschriebenen Frist von Studienzeiten ab, werden Verlängerungen und Unterbrechungen nicht berücksichtigt, soweit sie (...) durch Krankheit, eine Behinderung oder andere von den Studierenden nicht zu vertretende Gründe (...) bedingt waren; (...) Prüfungsordnungen müssen die besonderen Belange Studierender mit Behinderungen zur Wahrung ihrer Chancengleichheit berücksichtigen. Die Nachweise (...) obliegen den Studierenden.

- **Quelle:** *Hochschulgesetz vom 1.9.2003:*
http://rlp.juris.de/rlp/HSchulG_RP_2003_rahmen.htm
- **Quelle:** http://www.gesetze-im-internet.de/hrg/_16.html (aktuell im §16 Prüfungsordnung des HRG verankert)

3.1.2 Anpassung der Prüfungs- und Studienordnung

In vielen Prüfungsordnungen sind Ausgleiche von behinderungsbedingten Nachteilen verankert. Fanden in der Prüfungsordnung noch keine Änderungen statt, müssen die Studierenden rechtzeitig mit dem Prüfungsausschuss, PrüferInnen oder anderen zuständige Stellen in Kontakt treten, um gemeinsam Nachteilsausgleiche abzusprechen. Beraten und unterstützen kann Sie dabei der/die Beauftragte für Menschen mit Behinderung der jeweiligen Hochschule.

3.1.3 Allgemeine Voraussetzungen

Für Studierende mit Behinderung/ chronischer Erkrankung, die Studien- oder Prüfungsleistungen nicht in der vorgeschriebenen Form ableisten können, besteht die Möglichkeit, einen Nachteilsausgleich zu beantragen. Die Nachteilsausgleiche beziehen sich auf alle Leistungsnachweise, die während des ganzen Studiums zu erbringen sind.

3.1.4 Beispiele für Nachteilsausgleiche

- für Studierende mit Hör- oder Sprachbehinderungen eine schriftliche Ergänzung mündlicher Prüfungen

- für blinde Studierende eine mündliche anstelle einer schriftlichen Prüfung
- Zeitverlängerung für Prüfungsleistungen
- Abänderung von Praktikumsbestimmungen, unter Umständen auch Verzicht auf ein Praktikum.
- einen separaten Raum und/oder zusätzliche Ruhepausen bei Prüfungen
- technische Hilfsmittel (z. B. Notebook)
- personelle Hilfen (z. B. GebärdensprachdolmetscherIn)
- Ersatz der Anwesenheitspflicht durch andere Leistungen
- Änderungen praktischer Prüfungen durch Einsatz von Assistenzen und technischen Hilfsmitteln
 - **Quelle:**
<http://www.studentenwerke.de/main/default.asp?id=06401>
 - Deutsches Studentenwerk: „Studium und Behinderung, Praktische Tipps und Informationen für Studieninteressierte und Studierende mit Behinderung / chronischer Krankheit“, 6. Auflage, Berlin 2005

Durch einen Nachteilsausgleich bei Prüfungen wird die Qualität der erbrachten Leistungen nicht herabgesetzt. Die Prüfungsänderungen dienen ausschließlich zum Ausgleich von Nachteilen, die Studierende mit Behinderung/ chronischer Erkrankung gegenüber anderen PrüfungsteilnehmerInnen entstehen.

- Einen Anspruch auf eine bestimmte Form des Nachteilsausgleichs gibt es grundsätzlich nicht. Die Prüfungsämter haben einen weiten Ermessensspielraum bei ihren Entscheidungen.

3.1.5 Prüfungsrücktritt

Wenn ein Rücktritt aus gesundheitlichen Gründen von einer Prüfung erfolgt, muss ein ärztliches Attest dem Prüfungsamt umgehend vorgelegt werden. Falls ein amtsärztliches Attest gefordert wird, muss dies entsprechend eingereicht werden.

Falls in einer Prüfung, egal ob mündlich oder schriftlich, akute krankheitsbedingte Beschwerden auftreten, müssen diese sofort angezeigt werden, noch bevor die Prüfung zu Ende geht. Die Prüfung wird abgebrochen und im Anschluss daran muss sofort ein Arzt aufgesucht werden, der eine entsprechende Bescheinigung ausstellt und diese an das Prüfungsamt weitergeben muss.

Im Nachhinein können keine Beeinträchtigungen während einer Prüfung geltend gemacht werden. Im Ausnahmefall kann eine Prüfung als nicht stattgefunden gewertet werden, wenn es dem/der PrüfungsteilnehmerInn nicht möglich bzw. nicht zumutbar war, die Prüfung durch seine krankheitsbedingte akute Beeinträchtigung rechtzeitig abubrechen.

3.2 Studienzeitverlängerung durch Auswirkungen einer Behinderung/ chronischer Erkrankung

Verlängert sich die Studienzeit durch eine Behinderung/ chronische Erkrankung, sollte dies durch entsprechende Bescheinigungen auf jeden Fall rechtzeitig dem Studiensekretariat angezeigt werden. Beratung und Unterstützung dabei geben die Beauftragte für Menschen mit Behinderung.

3.2.1 Langzeitstudiengebühren/ Studienkontenmodelle

In Rheinland-Pfalz wurden noch keine Studiengebühren für das Erststudium eingeführt. Langzeitstudiengebühren müssen dann gezahlt werden, wenn die Regelstudienzeit um das 1,75-fache überschritten wird. Die Höhe liegt bei 650€ pro Semester. Zudem sind die Studienzeit ver-

längernden Auswirkungen einer Behinderung/ chronischer Erkrankung ausführlich in den unterschiedlichen Gesetzen des Landes berücksichtigt.

Beachtet werden muss, dass Nachweise darüber erbracht werden müssen, in wie weit die Behinderung/ chronische Erkrankung Ursache für die Verlängerung des Studiums war bzw. ist (dies kann in Form eines Studientagebuchs dokumentiert werden).

Um das Studium auch bei Verlängerung der Studienzzeit fortführen zu können, ohne dass einem dadurch zusätzliche Kosten entstehen, können Bonusguthaben oder Bonuszeiten auf dem Studienkonto genehmigt werden.

Anträge auf Bonusguthaben müssen für jedes Semester einzeln beantragt werden. Im Wiederholungsfall muss bei der Beantragung die grundsätzliche Studierfähigkeit während des Semesters nachgewiesen werden (d.h. z.B. mind. 1 Studiennachweis oder 1 Prüfungsleistung). Zudem muss zusätzlich im Wiederholungsfall ein amtsärztliches Gutachten hierfür vorgelegt werden.

Weitere Informationen zum Studienkontenmodell/ Bonusguthaben findet man im Internet unter:

- <http://www.uni-koblenz-landau.de/studium/dokumente-studium/antrag-studienkonten-bonusguthaben-ld.pdf>

Quellen:

- **Grundlagentexte:** <http://www.studentenwerke.de>
(Button Studium und Behinderung → Anlagentexte)
- **Langzeitstudiengebühren:**
http://www.studentenwerke.de/pdf/Beirat_Lagzeitstudiengebuehren.pdf
- **Freiversuchsregelung:**
<http://www.studentenwerke.de/pdf/Freischussregelung.pdf>
- **Nachteilsausgleichregelung:**
http://www.studentenwerke.de/pdf/StuBeh_Nachteilsausgleich_07_2006.pdf
- **Barrierefreie Hochschule:**
http://www.studentenwerke.de/pdf/Eckpunkte_Barrierefreie_Hochschule_Dez.2004.pdf
- **Hochschulrahmengesetz:**
<http://www.gesetze-im-internet.de/hrg/index.html>

- **Grundgesetz:**
<http://www.gesetze-im-internet.de/gg/index.html>
- **Rahmenprüfungsordnung:** <http://www.kmk.org>
 (Button Wissenschaft/ Hochschule → Studium
 und Prüfung → Rahmenprüfungsordnungen)
- **Hochschulgesetze der Länder:**
<http://www.bildungsserver.de/zeigen.html?seite=226>
- **Fachhochschulgesetz:**
<http://www.mbwjk.rlp.de/fileadmin/Dateien/Downloads/Wissenschaft/fhg.pdf>

3.3 Schwerbehindertenausweis

Studierende mit Behinderung/ chronischer Erkrankung können durch den Besitz eines Schwerbehindertenausweises verschiedene Rechte und Nachteilsausgleiche in Anspruch nehmen, z.B. in Mobilität, Wohnen usw. Dieser Ausweis ist für das Studium sehr bedeutsam und sollte möglichst frühzeitig beantragt werden.

3.3.1 Beantragung

Studierende mit Behinderung/ chronischer Erkrankung können den Schwerbehindertenausweis beim zuständi-

gen Versorgungsamt beantragen. Das zuständige Versorgungsamt für die Stadt Koblenz ist:

➤ **Amt für soziale Angelegenheiten**

Baedekerstr. 12-20

56073 Koblenz

Tel.: 0261/ 404-10

Fax: 0261/ 404-1407

E-Mail: Poststelle-AsAKO@lsjv.rlp.de

Internet: <http://www.lsjv.de/>

Das Amt für soziale Angelegenheiten stellt den Grad der Behinderung nach dem SGB IX fest. Wenn der Grad der Behinderung (GdB) wenigstens 20 beträgt, wird ein Freistellungsbescheid erteilt. Für die Inanspruchnahme von Nachteilsausgleichen ist der Freistellungsbescheid die Voraussetzung. Ein Schwerbehindertenausweis kann ausgestellt werden, sobald ein GdB ab 50 vorliegt. Dieser Ausweis ist auf 5 Jahre befristet.

3.3.2 Merkzeichen im Ausweis

Die Merkzeichen im Ausweis geben über die praktischen Auswirkungen der Behinderung Auskunft. Die Merkzeichen sind:

- **G:** Erhebliche Gehbehinderung
- **aG:** Außergewöhnliche Gehbehinderung
- **B:** Zu ständiger Begleitung berechtigt
- **H:** Hilflosigkeit
- **RF:** Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht
- **Bl:** Blind
- **Gl:** Gehörlos

Nähere Informationen zu den verschiedenen Merkzeichen und Nachteilsausgleichen findet man im Internet unter:

- <http://www.gesundheitsportal-privat.de> (Button Gesund Leben → Alter und Pflege → Wissen: Schwerbehindertenausweis)
- <http://www.vdk.de/cgi-bin/cms.cgi?ID=rp17695&SID=W7AmLgqJzKtshi4UGM8sPqM024ukRh>

3.3.3 Nachteilsausgleiche mit Ausweis für Menschen mit Schwerbehinderung

Um bestimmte Nachteilsausgleiche in Anspruch nehmen zu können, müssen im Ausweis für Menschen mit Schwerbehinderungen die entsprechenden Merkzeichen

oder vorgeschriebenen GdB eingetragen sein. Dazu zählen die Bereiche des alltäglichen Lebens, z.B.:

- Ermäßigung bei Telefongebühren
- Befreiung von der Rundfunkgebühr
- Vergünstigungen im Fernverkehr („Freifahrtenausweis“)
- Befreiung von der Kfz-Steuer

3.3.4 Nachteilsausgleiche ohne Ausweis für Menschen mit Schwerbehinderung

Studienbezogene Regelungen zum Nachteilsausgleich erfordern nicht unbedingt den Ausweis für Menschen mit Schwerbehinderungen. In diesen Fällen genügt ein fachärztliches Gutachten. Beispiele dafür sind:

- Nachteilsausgleiche beim BAföG
- Nachteilsausgleiche bei Studien- und Prüfungsangelegenheiten
- Nachteilsausgleiche bei Gebühren eines Langzeitstudiums und Studienkonten

3.4 Sonstige Nachteilsausgleiche

Sonstige Nachteilsausgleiche, die ein Mensch mit Behinderung in Anspruch nehmen kann, sind die

Nachteilsausgleiche im Bereich der Mobilität und der Finanzen.

3.4.1 Beispiele für Nachteilsausgleiche im Bereich der Mobilität

- **Parkerleichterung**

Nachteilsausgleiche bei Parkerleichterungen bekommen nur Menschen mit dem Merkzeichen **aG** oder **BI** im Schwerbehindertenausweis. Zudem sind weitere Parkerleichterungen möglich, wenn in zumutbarer Nähe keine andere Parkmöglichkeit besteht, z.B. bis zu drei Stunden im eingeschränkten Halteverbot parken, für max. drei Stunden auf Anwohnerparkplätzen parken oder aber auch in Fußgängerzonen bei zugelassenen Ladezeiten parken usw.

- **Personenverkehr**

öffentlicher Personenverkehr:

Menschen mit Behinderung, die im Schwerbehindertenausweis die Merkzeichen **G**, **aG**, **BI**, **H** oder **GI** besitzen, werden im öffentlichen Personennahverkehr unentgeltlich befördert. Diese Freifahrten gelten innerhalb der

Verkehrsbünde des Wohnortes, außerhalb der Verkehrsbünde dürfen die Verkehrsmittel im Umkreis von 50km um den Wohnsitz genutzt werden. Sobald ein Mensch mit Behinderung das Merkzeichen **G** besitzt und eine Ermäßigung in der Kfz-Steuer bekommt, darf er/ sie nicht mehr unentgeltlich befördert werden. Besteht eine Kfz-Steuerbefreiung bei den anderen oben aufgeführten Merkzeichen, kann parallel dazu die unentgeltliche Beförderung in Anspruch genommen werden.

Fernverkehr:

Mit dem Merkzeichen **B** besteht die Möglichkeit, dass Begleitpersonen unentgeltlich mit dem Besitzer/ der Besitzerin des Ausweises in den Zügen des Nah- und Fernverkehrs reisen dürfen. Menschen mit dem Merkzeichen **BI** haben grundsätzlich einen Anspruch auf eine kostenlose Mitnahme eines Blindenführhundes.

3.4.2 Beispiele für Nachteilsausgleiche im Bereich des Finanziellen

- **Blindengeld**

Die Zuständigkeit des Blindengelds unterliegt der Kreisverwaltung, bzw. Stadtverwaltung. Blindengeld erhalten volljährige blinde Menschen in Höhe von momentan 410€. Blindengeld steht dem/der Betroffenen nur zu, wenn ein Aufenthalt außerhalb einer Einrichtung stattfindet → siehe Punkt 3.3.3.

- **Kindergeld**

Bis zur Vollendung des 25. Lebensjahrs wird Kindergeld gezahlt. Diese Altersgrenze gilt nicht, sobald bei dem Kind eine körperliche, geistige oder seelische Behinderung vorhanden ist. Wenn dies zutrifft und der Lebensunterhalt nicht aus eigenen Mitteln bestritten werden kann, wird Kindergeld unter der Voraussetzung, dass die Behinderung vor der Vollendung des 25. Lebensjahres eingetreten ist, zeitlich unbegrenzt gezahlt.

- ***Telefongebührenermäßigung***

Die Deutsche Telekom bietet einen Sozialtarif an. Diesen Sozialtarif bekommen blinde und gehörlose Menschen sowie Menschen mit einer Behinderung in der Sprache, die einen GdB von mindestens 90 haben bzw. Menschen, die von der Rundfunkgebührenpflicht befreit worden sind. Dieser Nachteilsausgleich muss direkt bei der Telekom beantragt werden.

- ***Rundfunkgebührenbefreiung/ Fernsehgebührenbefreiung***

Menschen mit Behinderung, die das Merkzeichen **RF** im Schwerbehindertenausweis aufweisen, können durch Antragstellung von den Rundfunk- und Fernsehgebühren befreit werden. Dieser Antrag muss direkt bei der GEZ gestellt werden.

- ***Ermäßigung bei Eintrittspreisen***

Menschen mit Behinderung erhalten in einigen kulturellen Einrichtungen und Museen Ermäßigungen bei Eintrittspreisen, die meistens auf der Preisliste zu finden sind. Falls dies nicht der Fall

ist, lohnt es sich, nach einer Ermäßigung zu fragen.

- **Quelle:** <http://www.vdk.de/cgi-bin/cms.cgi?ID=rp17695&SID=W7AmLgqJzKtshi4UGM8sPqM024ukRh>

4. Auslandsstudium

Wenn Interesse bei Studierenden mit Behinderung/ chronischer Erkrankung besteht, ein Auslandssemester oder Praktikum zu absolvieren, sollten diese sich schon sehr frühzeitig (am Besten 18 Monate vorher!) beim Akademischen Auslandsamt informieren.

Uni Koblenz-Landau:

Betreuung ausländischer Studierender, Informationen zum Studium im Ausland:

Frau Bettina Holstein-Alter

Universität Koblenz-Landau

Universitätsstraße 1

56070 Koblenz-Metternich

Raum D 124

Tel.:0261-287-1764

Sprechstunde: Di 11-13 Uhr und Mi 11-14 Uhr

E-Mail: holstein@uni-koblenz-landau.de

Internet: <http://www.uni-koblenz-landau.de/international>

Referat Internationale Zusammenarbeit:

- <http://www.uni-koblenz-landau.de/international>
(Button Kontakt)

FH Koblenz-Standort Koblenz:

Akademisches Auslandsamt der Fachhochschule Koblenz:

Akademisches Auslandsamt

Konrad-Zuse-Straße 1

56075 Koblenz-Karthause

Tel.: 0261/ 9528–243

Fax: 0261/ 9528–225

E-Mail: international@fh-koblenz.de

- http://www.fh-koblenz.de/Das_Team_The_team.2337.0.html

FH Koblenz-Standort Remagen:

Akademisches Auslandsamt der Fachhochschule Koblenz:

Akademisches Auslandsamt der Fachhochschule Remagen

Südallee 2

53424 Remagen

- <http://www.rheinahrcampus.de/Internationales.13.0.html>

Interessant für mehr Informationen ist auch die Internetseite des DAAD (Deutscher Akademischer Austauschdienst):

- <http://www.daad.de>

Außerdem lohnt es sich bei Interesse, Informationen und Erfahrungsberichte direkt aus erster Hand von Studierenden einzuholen, die bereits im Ausland waren.

Weitere wichtige Informationen wie z.B. Informationen über Auslandsaufenthalte während des Studiums oder über Auslandsbeauftragte für alle Fachbereiche oder aber auch Partnerhochschulen etc. stehen auf folgenden Internetseiten:

- <http://www.fh-koblenz.de> (Button Internationales → Studieren im Ausland → Studierende → Informationen des AAA)
- <http://www.uni-koblenz-landau.de/international/studis-ins-ausland>

4.1 Barrierefreies Studium im Ausland

Im Internet findet Sie Informationen zu den Möglichkeiten der Unterstützung vor Ort, zu den Regelungen des Nachteilsausgleiches usw. Momentan befindet sich zum Beispiel eine Datenbank im Aufbau, die Daten bezüglich der Barrierefreiheit an Hochschulen im Ausland sammelt. Hochschulen in den USA oder Australien informieren direkt über ihre Internetseiten, welche Angebote für Studierende mit Behinderung/ chronischer Erkrankung vorhanden sind.

➤ **Quelle:**

<http://www.studentenwerke.de/main/default.asp?id=06502>

4.2 Finanzierung

Für ein Auslandsstudium oder Auslandspraktikum gibt es unterschiedliche Förderungsmöglichkeiten zur Finanzierung.

- Das **ERASMUS-Programm** der europäischen Union ist die bekannteste Variante für das europäische Ausland.
- Das **Auslands – BAföG**: Hier liegt die Einkommensgrenze höher als beim Inlands - BAföG, so dass Studierende, die keinen Anspruch auf In-

land - BAföG haben, hier eventuell trotzdem einen Anspruch haben.

Um verschiedene Förderungsmöglichkeiten in Anspruch nehmen zu können, müssen Fristen eingehalten werden. Daher ist es wichtig, sich frühzeitig mit diesem Thema auseinander zu setzen, zumal es auch passieren kann, dass Leistungen, die Studierende mit Behinderung/chronischer Erkrankung in Deutschland erhalten, im Ausland nicht oder nur unter gewissen Voraussetzungen gewährt werden.

4.2.1 Allgemeiner Lebensunterhalt

Zu den Finanzierungsmöglichkeiten für den allgemeinen Lebensunterhalt zählt man vor allem das Auslands - BAföG, Stipendien und das Kindergeld.

Auslands - BAföG:

Das Auslands – BAföG enthält z.B. folgende Leistungen:

- Krankenversicherung
- Reisekosten zum Ort der Ausbildung
- Studiengebühren, die einen Betrag von max. 4.600 € pro Studienjahr beinhalten

- **Quelle:** <http://www.das-neue-bafoeg.de/de/413.php>

Förderungen, die noch zusätzlich für das Ausland gewährt werden, erhalten Studierende in Form eines Zuschusses, der nicht zurückgezahlt werden muss. Mind. 6 Monate vor Beginn des Auslandsaufenthaltes sollten die Anträge für das Auslands – BAföG gestellt werden. Informationen darüber, wo und wie man diese Anträge stellen muss, sind bei den örtlichen BAföG – Ämtern oder dem Studentenwerk einzuholen. Das Auslands – BAföG berücksichtigt allerdings keinen Mehrbedarf, der behinderungsbedingt ist. Weitere Informationen zum Auslands - BAföG finden Sie unter:

- **Fachhochschule Koblenz-Standort Koblenz:**
<http://www.fh-koblenz.de> (Button Campus Koblenz → Studium → Amt für Ausbildungsförderung)
- **Uni-Koblenz-Landau:**
<http://www.uni-koblenz-landau.de> (Button Studium → Finanzielle Unterstützung → BAföG)

- **Fachhochschule Koblenz-Standort Remagen:**
<http://www.rheinahrcampus.de> (Button Studium → Bafoeg-Amt)
- **Auslands - BaföG:**
<http://www.auslandsbafoeg.de/>
- **Studierendenwerk:**
<http://www.studentenwerke.de> (Button Studienfinanzierung → BAföG im Ausland)
- **Bundesministerium für Bildung und Forschung:**
<http://www.bafoeg.bmbf.de/>

Stipendienförderung:

Stipendien erhalten Studierende unter bestimmten Voraussetzungen. Hier findet ein Auswahlverfahren statt, in dem die persönliche Eignung und die Qualifikation aus fachlicher Sicht geprüft werden. Für Studienaufenthalte in der EU ist das Erasmus-Programm am zweckmäßigsten, im Rahmen eines Praktikums in der EU ist das Leonardo da Vinci-Programm geeignet. Auch das Free-Mover- Stipendienprogramm kann von Bedeutung sein. Seit 2004 ermöglicht dieses Programm des DAAD Studierenden, an vielen Hochschulen ihrer Wahl in Europa

unter Erasmus-Bedingungen zu studieren. Zudem vergeben auch andere Stiftungen Stipendien für Auslandsaufenthalte während des Studiums, z.B. die Begabtenförderungswerke. BewerberInnen müssen hierfür allerdings eine hohe Qualifikation aufweisen. Auch verschiedene Hochschulen im Ausland bieten Stipendien an, dies muss aber vor Ort abgeklärt werden.

Stipendienübersicht:

- **Bundesverband Deutscher Stiftungen:**
<http://www.stiftungen.org/> (Button Service → Stiftungssuche)
- **Auslandsbafög:**
<http://www.auslandsbafoeg.de/stipendien-auslandsstudium.htm>
- **Begabtenförderung im Hochschulbereich:**
<http://www.begabtenfoerderungswerke.de> (Button Die Werke)
- **Online-Stipendium und Karrierenetzwerk:**
<http://www.e-fellows.net/> (Button Studium → Finanzen → Stipendien)
- **Erasmusprogramm und Free- Mover- Stipendienprogramm:** <http://eu.daad.de> (klicken Sie auf Free Mover Stipendien → Programm)

➤ **Fachhochschule Köln:**

<http://www.international-office.fh-koeln.de> (Button Outgoings → Auslandsstudium → Stipendien)

Kindergeld:

Bei einem zeitlich begrenzten Auslandsaufenthalt im Rahmen des Studiums, wird das Kindergeld im Ausland weiter gezahlt. Dazu zählen in der Regel auch ausbildungsbezogene Praktika oder Sprachausbildungen im Ausland, die somit eine Voraussetzung für das Kindergeld darstellen.

4.2.2 Behinderungsbedingter Mehrbedarf

Einige Möglichkeiten behinderungsbedingten Mehrbedarf im Ausland zu beziehen, werden im Folgenden kurz vorgestellt.

Eingliederungshilfe (SGB XII)

Die Eingliederungshilfe, mit der Studierende mit Behinderung/ chronischer Erkrankung finanziell unterstützt werden, kann auch während des Auslandsaufenthalts weiterhin bezogen werden.

Die Bewilligung dieser Unterstützungsleistung liegt beim zuständigen überörtlichen Sozialhilfeträger. Damit dem Wunsch nach Auslandsunterstützung nachgegangen werden kann, ist es wichtig, sich so früh wie möglich mit dem/ der zuständigen SachbearbeiterIn in Verbindung zu setzen und seinen Wunsch gut zu begründen.

➤ **Quelle:**

<http://behinderung.org/gesetze/Einglhilf.htm>

§23 Eingliederungshilfeverordnung

Leistungen im Gastland:

An den jeweiligen Hochschulen im Ausland werden Serviceleistungen für Studierende mit Behinderung/ chronischer Erkrankung zur Verfügung gestellt. Das Internet bietet zu diesem Thema viele Informationen, zudem können sich die Studierenden vor Ort bei den zuständigen AnsprechpartnerInnen informieren und beraten lassen.

Finanzierung des behinderungsbedingten Mehrbedarfs durch Stipendiengeber:

Der behinderungsbedingte Zusatzbedarf wird in der Regel von den Stipendiengebern nicht berücksichtigt. Man sollte aber dennoch einen Mehrbedarf mit einer guten

Begründung beantragen, so dass nach Möglichkeit individuelle Lösungen gefunden werden können. Studierende mit Behinderung/ chronischer Erkrankung haben die Möglichkeit, einen Antrag auf behinderungsbedingte Bedarfe -ein sogenanntes Teilstipendium- bei den Stiftungen, die nur für Studierende mit Behinderung/ chronischer Erkrankung zuständig sind, zu stellen.

➤ **Quelle:**

<http://www.studentenwerke.de/main/default.asp?id=06202>

Finanzierung des behinderungsbedingten Mehrbedarfs bei Teilnahme am Sokrates / Erasmus-Programm:

Es besteht für Studierende mit Behinderung/ chronischer Erkrankung die Möglichkeit, einen Antrag auf Sondermittel für den behinderungsbedingten Mehrbedarf zu stellen. Dies besteht nur für die Mitglieder des Sokrates / Erasmus-Programm. Darüber hinaus darf keine Eingliederungshilfe nach dem SGB XII bezogen werden. Kosten, z.B. Transportkosten von Begleitpersonen oder Assistenz vor Ort oder Kosten für eine Wohnung, die rollstuhlgerecht ausgestattet sein muss, können übernom-

men werden. Bei der Antragstellung müssen zusätzlich folgende Unterlagen beigefügt werden:

- Schwerbehindertenausweis oder ein vergleichbarer Nachweis für die Schwere der Behinderung,
- Ablehnungsbescheide anderer möglicher Kostenträger,
- eine detaillierte Schätzung der Kosten.

Solange es sich um kleinere Beträge handelt, kann die Schätzung der Kosten entfallen. Es gibt keine speziellen Fristen, die bei der Beantragung des Mehrbedarfes eingehalten werden müssen, dennoch ist es empfehlenswert, sich frühzeitig darum zu kümmern, da die Gesamtmittel für ein Jahr begrenzt sind

➤ **Quelle:** <http://eu.daad.de/eu/sokrates/05353.html>

Impressum:

Verantwortlichkeit:

Netzwerk Studium und Behinderung/ chronische Erkrankung
Koblenz

E-Mail: Nw-Behinderung@list.uni-koblenz.de

Redaktion:

Sarah Djeukui Yomba, Jeanette Eberhardt, Miriam Seif
(Studierende Bachelor of Arts Soziale Arbeit der Fach-
hochschule Koblenz, Fachbereich Sozialwesen)

Bei unseren Recherchen haben wir uns am Leitfaden
des Deutschen Studierendenwerks orientiert.

Deutsches Studentenwerk Studium und Behinderung,
Praktische Tipps und Informationen für Studieninteres-
sierte und Studierende mit Behinderung / chronischer
Krankheit 6. Auflage, Berlin 2005.

- http://www.studentenwerke.de/pdf/Studium_Behinderung_komplett.pdf

Druck:

Caritas Werkstätten St. Anna in 56766 Ulmen

Stand: Juli 2009